



# Neuordnung der Berufshaftpflichtversicherung

Die BRAO-Reform ändert Konzept und Mindestversicherungssummen bei Versicherungspflicht

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Ein bislang wenig beachteter Aspekt der anstehenden Reform des anwaltlichen Berufsrechts sind Änderungen der Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung in der BRAO. Dieser Beitrag analysiert in Fortsetzung einer Beitragsserie zu einer evidenzbasierten Einordnung der bevorstehenden Reform des Berufsrechts (Kilian, AnwBl 2020, 674; 2021, 38) die praktischen Auswirkungen der Neuregulierung.

## I. Einleitung

De lege lata besteht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine personenbezogene Pflicht, sich gegen Risiken der Haftung für anwaltliche Kunstfehler in einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro zu versichern (§ 51 Abs. 1 BRAO).<sup>1</sup> Geschädigte Mandanten haben so – im Grundsatz – die Gewissheit, dass bei vergesellschaftet tätigen Rechtsanwälten, die mittlerweile eine deutliche Mehrheit der Berufsträger ausmachen<sup>2</sup>, jedenfalls dann eine Haftungsmasse zur Verfügung steht, wenn der fragliche Rechtsanwalt persönlich für Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft haftet. Die anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft, in der ein soziiertes oder dort angestellter Rechtsanwalt tätig ist, muss sich nach geltender Rechtslage nur dann in einer Berufspflichtversicherung (mit einer Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro) versichern, wenn nach ihrer Haftungsverfassung neben der Gesellschaft kein Gesellschafter unbeschränkt persönlich haftet. Entsprechend ordnet § 59j für die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH eine eigenständige Versicherungspflicht an. Für die PartGmbH besteht eine solche nicht rechtlich, sondern nach § 51a BRAO faktisch, soweit sich deren Gesellschafter auf das Haftungsprivileg aus § 8 Abs. 4 PartGG berufen wollen.

## II. Die geplanten Änderungen zur Berufshaftpflichtversicherung

### 1. Entitätenbezogene Versicherungspflicht

Die Reform des Berufsrechts wird einen Paradigmenwechsel bringen: Nach einem geplanten § 59n Abs. 1 BRAO-E werden künftig alle Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet sein, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrecht zu erhalten.<sup>3</sup> Diese gesellschaftsbezogene Versicherungspflicht ist ein Mosaikstein des mit der Berufsrechtsreform einhergehenden Paradigmenwechsels: Da anders als zu Zeiten der Entstehung des Berufsrechts von mehr als 140 Jahren Marktteilnehmer auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt nicht mehr ausschließlich Einzelanwälte sind, sondern der Markt zunehmend von anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften dominiert wird, ist es folgerichtig, Beispielen des Auslands<sup>4</sup> zu folgen und künftig neben Rechtsanwälten als natürlichen Personen auch anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften als Entitäten zu regulieren.<sup>5</sup>

Zivilrechtlich sind diese Berufsausübungsgesellschaften Vertragspartner der Mandanten<sup>6</sup> und haften in der Folge auch bei Verletzungen von Pflichten aus diesem Anwaltsvertrag. Dass eine berufsrechtliche Pflicht zur Absicherung von Haftungsrisiken nicht bei dem einzelnen Gesellschafter einer solchen Entität anknüpfen sollte, sondern an der Entität selbst, ist naheliegend. Der Gesetzgeber kommt mit der geplanten Gesetzesreform entsprechenden Forderungen des Schrifttums nach.<sup>7</sup> Sie vollzieht in Teilen freilich lediglich nach, was der Markt bereits selbst geregelt hat: Auch in vielen GbR und PartG, für die bislang keine eigenständige Versicherungspflicht besteht, haben sich die Gesellschafter seit langem dafür entschieden, nicht sich selbst, sondern die Gesellschaft zu versichern und ihren persönlichen Versicherungsschutz von dem Versicherungsschutz der Gesellschaft abzuleiten.<sup>8</sup>

### 2. Ausdifferenzierte Mindestversicherungssummen

Eine zentrale Neuerung der Regulierung der anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung wird sein, dass die verpflichtend einzudeckenden Mindestversicherungssummen stärker als in der Vergangenheit ausdifferenziert sein werden. Für Berufsausübungsgesellschaften, in denen rechtsformbedingt für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet oder in denen die Haftung der natürlichen Person beschränkt wird, beträgt die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung nach § 59o Abs. 1 BRAO-E weiterhin 2,5 Mio. Euro. Dies betrifft die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, die Anwalts-AG, die PartGmbH sowie künftig auch die durch die Reformen ermöglichte Rechtsanwalts-KG.

Eine zentrale Erleichterung wird allerdings der § 59o Abs. 2 BRAO-E für kleinere Berufsausübungsgesellschaften bringen:

1 Hierzu im Detail Kilian, Management von Haftungsrisiken in Anwaltskanzleien, 2014, S. 95 ff.

2 Kilian, Anwalts-tätigkeit der Gegenwart, 2016, S. 26 ff. (62 Prozent der Rechtsanwälte sind soziiert tätig).

3 BR-Drucks. 55/21, Art. 1 Nr. 23 G.

4 Zur „entity-based regulation“ als modernem Regulierungsansatz bereits Kilian, AnwBl 2017, 370 ff.

5 BR-Drucks. 55/21: „neue[r] entitätsbasierte[r] Ansatz“.

6 Grundsatz des Sozietätsmandats, BGH NJW 1971, 1801, 1803. Näher Kilian, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2018, Rn. B 1092 ff.

7 Kilian, aaO (Fn. 6), Rn. B 1156; Henssler, AnwBl Online 2018, 564, 588.

8 Gräfe/Brügge, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, 2. Aufl. 2013, Rn. V 273f.

Für Berufsausübungsgesellschaften, in denen nicht mehr als zehn Personen anwaltlich oder in einem sozietätsfähigen Beruf tätig sind, wird die Mindestversicherungssumme – nach dem Vorbild von § 67 StBerG, § 54 WPO – künftig nur noch 1 Mio. Euro betragen.<sup>9</sup> Für Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung der natürlichen Person vorsehen, die also erstmals überhaupt versicherungspflichtig werden, wird die Mindestversicherungssumme künftig 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall betragen (§ 59a Abs. 3 BRAO-E). Betroffen hiervon sind die GbR, die (einfache) PartG und die Rechtsanwälte künftig wohl ebenfalls zur Verfügung stehende oHG (so sie denn anwaltliche Nutzer finden wird). Die Gesetzesmaterialien erklären die Versicherungssumme einerseits damit, dass das typische Haftungsrisiko einer Sozietät durch die mögliche Beteiligung mehrerer Personen an der Bearbeitung eines Mandats erhöht ist, sodass eine höhere Versicherungssumme als für den Rechtsanwalt als natürliche Person geboten sein soll. Andererseits rechtfertigt die fortbestehende akzessorische Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, dass die Mindestversicherungssumme deutlich unter der Minderungsversicherungssumme für Gesellschaften mit beschränkter Gesellschafterhaftung liegt.<sup>10</sup>

Unverändert bleibt die Versicherungspflicht für Rechtsanwälte als natürliche Person mit einer Versicherungssumme von 250.000 Euro. Sie ist künftig für Einzelanwälte relevant, aber auch für soziierte Rechtsanwälte, die über keinen von der Sozietät abgeleiteten persönlichen Versicherungsschutz genießen, der etwa für anwaltliche Aktivitäten außerhalb der Sozietät benötigt wird.

### III. Empirischer Befund

Ob die beabsichtigten gesetzlichen Änderungen praktische Relevanz haben, klärt der Gesetzentwurf, dem es insofern an einer Evidenzbasierung fehlt, nicht.<sup>11</sup> Einerseits ist denkbar, dass viele Kanzleien gezwungen sein könnten, die aktuell eingedeckten Versicherungssummen zu erhöhen. Andererseits ist ebenso denkbar, dass bereits gegenwärtig auf freiwilliger Basis die gesetzlichen Mindestversicherungssummen deutlich überschritten werden, sodass nur wenige Kanzleien von den Gesetzesänderungen betroffen sein werden. Aktuelle Befunde zu den von Rechtsanwälten bzw. Kanzleien eingedeckten Versicherungssummen kennt nur die Versicherungswirtschaft. Allerdings liegen für eine grundsätzliche Einordnung der geplanten Reform zumindest von einigen Jahren vom Soldan Institut ermittelte Daten vor. Sie geben trotz der zwischenzeitlich verstrichenen Jahre zumindest einen Anhaltspunkt.

In der 2013 durchgeführten Studie<sup>12</sup> hatte sich gezeigt, dass Rechtsanwälte, sei es unmittelbar oder über ihre Kanzlei, im Durchschnitt in Höhe einer Deckungssumme von 1,7 Mio. Euro versichert waren. Der Median, das heißt der Wert, der die Befragten in zwei gleich große Teilgruppen teilt, lag bei 1 Mio. Euro. Eine über eine Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro hinausgehende Versicherungspflicht traf damals nur sehr wenige Sozietäten, nämlich die damals und

auch heute zur Sozierung wenig genutzten GmbHs und AGs. Es zeigte sich also bereits vor einigen Jahren eine deutliche Neigung der Rechtsanwaltschaft, Versicherungsschutz in erheblichem Maße über den gesetzlichen Mindestanforderungen einzudecken.

Angesichts der Tatsache, dass in der erwähnten Studie lediglich 16 Prozent der Befragten mit einer Versicherungssumme von unter 500.000 Euro versichert waren und es sich hierbei ganz überwiegend um Einzelanwälte handelte, wird die künftige Versicherungspflicht für Gesellschaften ohne Haftungsbeschränkung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro praktisch keine Auswirkungen haben und nur wenig Anpassungsbedarf nach sich ziehen.

Daher ist von besonderem Interesse, welche Auswirkungen die künftige Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro für kleine Berufsausübungsgesellschaften, in denen rechtsformbedingt eine Beschränkung oder Begrenzung der persönlichen Gesellschafterhaftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten Platz greift, haben wird. Hier liegen die empirischen Befunde nahe, dass die beabsichtigte Neuregelung tatsächlich Erleichterungen bringen wird: Nach den Befunden der Studie die waren vor einigen Jahren Sozietäten ohne beschränkte Gesellschafterhaftung bei einer Größe von bis zu fünf Anwälten im Mittel mit rund 1,4 Mio. Euro in der Berufshaftpflichtversicherung versichert, Sozietäten einer Größe von 6–10 Anwälten mit etwas mehr als 2 Mio. Euro. Geht man davon aus, dass Sozietäten mit beschränkter Gesellschafterhaftung bei vergleichbarer Größe auf freiwilliger Basis ähnliche Versicherungssummen eingedeckt hätten, so waren sie durch die bislang für sie maßgebliche Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro verpflichtet, sich – zumindest nach subjektiver Einschätzung – überzuversichern. Unter der Annahme, dass sich die Versicherungssummen zwischenzeitlich nicht spürbar erhöht haben, lässt sich insofern davon ausgehen, dass es eine merkliche Zahl kleinerer Rechtsanwaltsgesellschaften mbH und PartGmbH gibt, die ihre Versicherungssummen reduzieren werden und so die jährlichen Aufwendungen für Versicherungsprämien senken können. Auswirkungen könnte die Änderung auch auf die Attraktivität der Ein-Mann-Rechtsanwalts-gesellschaft mbH haben: Einzelanwälte versicherten sich im Durchschnitt mit einer Versicherungssumme von rund 950.000 Euro und damit in einer Höhe, die der Versicherungssumme angenähert ist, die künftig für den Betrieb einer Einmann-Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erforderlich sein wird.

	arithmetisches Mittel
Einzelanwalt	956.179 Euro
Sozietät mit bis zu 5 Anwälten	1.403.257 Euro
Sozietät mit 6 bis 10 Anwälten	2.050.113 Euro
Sozietät mit mehr als 10 Anwälten	7.623.236 Euro
	p<=0,05

Tab. 1: Versicherungssumme Berufshaftpflichtversicherung (2013)

<sup>9</sup> Maßgeblich ist die Zahl der Berufsträger, nicht die Zahl der Gesellschafter, um auch große Gesellschaften mit wenigen Gesellschaftern, aber vielen Angestellten zu erfassen, vgl. BR-Drucks. 55/21, S. 235.

<sup>10</sup> BR-Drucks. 55/21, S. 235.

<sup>11</sup> Vgl. BR-Drucks. 55/21, S. 174: „eine Erhöhung der Versicherungsprämien dürfte... mit der Umstellung nicht verbunden sein.“

<sup>12</sup> Kilian, aaO (Fn. 1), S. 113 ff.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de)